

Gottesdienste und weitere kirchliche Veranstaltungen

Stand 26. April 2022

1. Rechtliche Grundlage

- Der Bereich des Gottesdienstes wird durch die **Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz** geregelt (www.bischofskonferenz.at – die aktuelle Fassung ist gültig ab 16. April 2022).
- Für alle anderen kirchlichen Veranstaltungen ist Grundlage die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 ergriffen werden: Aktuelle Bestimmungen sind unter <https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Rechtliches.html> (bundesweit).

2. Definitionen

- **Gottesdienste:** Wort-Gottesfeiern, Eucharistiefiern, Andachten, Rosenkranzgebet, Tagzeitenliturgie, Feier der Sakramente, Kreuzwege, Maiandachten, Bittgänge. Diese werden durch die Rahmenordnung der Bischofskonferenz geregelt. Kirchenkonzerte sind dort nicht erfasst und fallen deshalb unter die staatliche Verordnung.
- **Zusammenkunft im Sinne der Verordnung** ist jegliches Zusammenkommen von mehreren Menschen, die miteinander in Kommunikation stehen oder dieselbe Sache verfolgen - etwa eine Gruppe am Spielplatz, ein Konzert oder ein Vortrag. Darunter fällt z.B. die Bibelrunde, das Adventkranzbinden, der Gebetskreis, die Kinder- und Jugendarbeit.
- Vorlagen für Präventionskonzepte finden Sie hier: <https://www.erzdioezese-wien.at/pages/inst/14428131/gemeindeentwicklung/themenjahre/corona/article/83044.html>
- Die Rahmenordnung der Bischofskonferenz finden Sie hier: www.bischofskonferenz.at

3. Allgemeine Schutzmaßnahmen für Kirchen und andere Orte

- **Handhygiene:** Desinfektionsmittel beim Kircheneingang; regelmäßige Desinfektion von Berührungsflächen.

- Die **FFP2-Maske** ist verpflichtend nur beim Betreten und Verlassen der Kirche zu verwenden ansonsten empfohlen.
- Auf eine **gute Belüftung der Kirche/des Raumes** ist zu achten.

4. Religiöse Feiern bzw. Gottesdienste aus einmaligem Anlass

Siehe Punkt 5.

5. Überblick Gottesdienste

Es gelten die Vorgaben der Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz.

Gottesdienst	Anmerkung
Taufe	<ul style="list-style-type: none"> • Vgl. 3. Allgemeine Schutzmaßnahmen • Erstellung eines Präventionskonzepts • Für Zusammenkünfte im Anschluss an die Feier ist die staatliche Verordnung zu beachten
Firmung	<ul style="list-style-type: none"> • Vgl. 3. Allgemeine Schutzmaßnahmen • Erstellung eines Präventionskonzepts • Für Zusammenkünfte im Anschluss an die Feier ist die staatliche Verordnung zu beachten
Eucharistie	<ul style="list-style-type: none"> • Vgl. Rahmenordnung Bischofskonferenz • allg. Schutzmaßnahmen vgl. Punkt 3.
Gottesdienste im Freien	<ul style="list-style-type: none"> • Vgl. Rahmenordnung Bischofskonferenz • allg. Schutzmaßnahmen vgl. Punkt 3.
Wort-Gottes-Feier	<ul style="list-style-type: none"> • Vgl. Rahmenordnung Bischofskonferenz • allg. Schutzmaßnahmen vgl. Punkt 3.
Erstkommunion	<ul style="list-style-type: none"> • Vgl. 3. Allgemeine Schutzmaßnahmen • Erstellung eines Präventionskonzepts • Für Zusammenkünfte im Anschluss an die Feier ist die staatliche Verordnung zu beachten
Feier der Buße	<ul style="list-style-type: none"> • Bevorzugt in ausreichend großem, gut belüftbaren Raum • Verwendung einer FFP2-Maske in Beichtstuhl und bei fehlendem Trennelement
Trauung	<ul style="list-style-type: none"> • Vgl. 3. Allgemeine Schutzmaßnahmen • Erstellung eines Präventionskonzepts • Für Zusammenkünfte im Anschluss an die Feier ist die staatliche Verordnung zu beachten
Prozessionen	<ul style="list-style-type: none"> • allg. Schutzmaßnahmen vgl. Punkt 3
Krankenkommunion und Krankensalbung	<ul style="list-style-type: none"> • Vgl. Rahmenordnung Bischofskonferenz • Händedesinfektion und Lüften • FFP2-Maske - in Krankenhäusern und Pflegeheimen; Absprache und weitere Vorkehrungen • Im privaten Wohnbereich vorherige Absprache mit Angehörigen

Gottesdienst	Anmerkung
Begräbnis Begräbnismesse	<ul style="list-style-type: none"> die Rahmenordnung der Bischofskonferenz gilt für Totenwache, Begräbnisfeier, Wort-Gottesfeier in der Kirche (keine zahlenmäßige Beschränkung)
Hilfen Gottesdienste Hause	für zu www.netzwerk-gottesdienst.at

6. Überblick weitere Veranstaltungen im kirchlichen Kontext

6.1 Veranstaltungen/Zusammenkünfte

- bei Zusammenkünften mit mehr als 500 Teilnehmern ist ein Covid-19-Beauftragter zu ernennen und ein Präventionskonzept zu erstellen. Es gelten ansonsten keine weiteren Regelungen.

6.2 Kinder und Jugendarbeit

- Aktuell ohne Einschränkungen möglich.

6.3 Pastorale Veranstaltungen und Erwachsenenbildung

- Aktuell ohne Einschränkungen möglich.

6.4 PfarrCaritas

Gerade in der derzeitigen Situation ist es wichtig, dass hilfsbedürftige Menschen Unterstützung finden! Entsprechende Angebote können und sollen durchgeführt werden!

Hilfsangebote/ PfarrCaritas	<ul style="list-style-type: none"> allg. Schutzmaßnahmen – FFP2-Masken, wo vorgeschrieben Hilfsangebote sind möglich und notwendig! Hinweise zur Durchführung von den Wärmestuben finden sie unter: https://www.caritas-wien.at/hilfe-angebote/zusammenleben/pfarrcaritas-und-naechstenhilfe/aktiv-in-den-pfarren/waermestuben. Zu den wichtigsten Regeln gehören: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter: 2,5G-Nachweis und FFP2-Maske, sowie Gäste: 3G Nachweis
Le+O (Lebensmittelabgabe an Menschen mit geringem Einkommen)	<ul style="list-style-type: none"> Für die Gäste gilt Maskenpflicht und die entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen vor Ort Für die Ehrenamtlichen gilt eine Nachweispflicht gemäß 2,5 G
Caritative Projekte	<ul style="list-style-type: none"> Essenverteilung zum Mitnehmen ist möglich ohne 2G-Nachweis.

6.5 Sitzungen und Besprechungen

- Aktuell ohne Einschränkungen möglich.

6.6 Einzelgespräche und Parteienverkehr im Pfarrbüro

- Seelsorgegespräche und Verwaltungstätigkeiten im Pfarrbüro sind möglich. Seelsorger und im Parteienverkehr tätige Verwaltungsmitarbeiter müssen bei Gesprächen mit Gläubigen bzw. Parteien FFP2-Masken tragen. Personen, die mit Anliegen ins Pfarrbüro kommen, müssen ebenfalls eine FFP2-Maske tragen.

Einzelgespräche und Beratungsangebote	<ul style="list-style-type: none">• Abstand – Handhygiene – Lüften• In Wien und NÖ gilt Maskenpflicht in geschlossenen Räumen
Seelsorge in Betrieben, Heimen, Kranken- und Justizanstalten, Hausbesuche	<ul style="list-style-type: none">• Abstand – Handhygiene – Lüften• FFP2-Maskenpflicht in Heimen und Krankenanstalten• Vereinbarungen mit der Hausleitung
Pfarrbüro	<ul style="list-style-type: none">• Abstand – Handhygiene – Lüften• Maskenpflicht aufgehoben (mit 19. April 2022)

6.8 3-G am Arbeitsplatz

- Gilt mit Datum vom 19. April 2022 nicht mehr.

7 Empfehlungen und Regelungen zu Kommunikation und Vorgangsweise bei Auftreten eines COVID-19-Verdachtsfalles / einer COVID-19-Erkrankung

7.1 Grundsätzliches

- Ruhe bewahren
- Von einem Verdachtsfall spricht man (unabhängig davon, ob Krankheitssymptome gegeben sind oder nicht), wenn eine Testung durch die Gesundheitsbehörde (in Wien: MA 15, in NÖ: Bezirkshauptmannschaft) angeordnet bzw. durchgeführt wird.
- Ab 8. Jänner 2022 wird nicht mehr zwischen K1 und K2 unterschieden, es gibt nur mehr „Kontaktpersonen“. Als solche gilt man nicht, wenn man 3-fach geimpft ist oder alle Anwesenden eine FFP2-Maske getragen haben. Das gilt auch für zweifach geimpfte Kinder (bis 11 Jahre). Kontaktpersonen sowie positiv Getestete können sich bereits ab dem 5. Tag mit einem PCR-Test freitesten.
- Die Zuständigkeit für die Verhängung einer Quarantäne und für die Anordnung einer Covid-19-Testung liegt ausschließlich bei der Behörde (MA 15 bzw. Bezirkshauptmannschaften).
- Das Ergebnis einer COVID-19-Testung sollte innerhalb von 48 Stunden vorliegen. Falls dies nicht der Fall ist, empfehlen wir dem/der Getesteten bei der Behörde mehrfach aktiv nachzufragen.

- Zum Datenschutz: Medizinische Diagnosen zählen zu besonders sensiblen Daten. Dem berechtigten Interesse des/der Dienstnehmer/s/in auf Schutz der Privatsphäre steht in der gegenwärtigen Situation das berechnete Interesse nach Schutz von Kolleg/inn/en und der Verhinderung der Ausbreitung der Covid-19-Pandemie gegenüber. Bevor kommuniziert wird, ist daher die Zustimmung der vermeintlich oder tatsächlich an Covid-19 erkrankten Person einzuholen. Die Kommunikation hat anonymisiert (ohne Namensnennung) zu erfolgen, wissend, dass sich in sehr kleinen Personengruppen ein Rückschluss auf die betroffene Person trotzdem nie ganz ausschließen lässt.

7.2 Gruppe undefiniert (mit zumindest zum Teil namentlich nicht bekannten TeilnehmerInnen)

Im Verdachtsfall:

Wir empfehlen, nicht zu kommunizieren, weil die Kommunikationskanäle und die Zielgruppe unklar sind und die Gefahr einer unkontrollierbaren Informationsweitergabe bis hin zu Falschmeldung und Panik besteht.

Bei Erkrankung:

Die Schritte der Behörde sind abzuwarten. Dem/der für diese Veranstaltung Verantwortlichen wird dringend angeraten, die Behörde (Tel.: 1450) zu kontaktieren, um die weitere Vorgangsweise abzustimmen.

7.3 Gruppe definiert - TeilnehmerInnen (z.B. JS-Stunde, PGR-Sitzung...) sind alle namentlich bekannt und kennen einander

Sowohl im Verdachtsfall als auch im Falle der Erkrankung sind die Kontaktpersonen von Seiten der Pfarre zu informieren. Auch das Testergebnis ist unmittelbar weiterzugeben.